Obergericht
des Kantons Bern

Strafabteilung

Cour suprême
du canton de Berne

Section pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach 7475
3001 Bern
Telefon 031 635 48 08
Fax 031 635 48 15
Obergericht-Straf.Bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Kreisschreiben

Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 236 Strafprozessordnung)
im Einvernehmen mit der Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern

Vorbemerkung

Dieses Kreisschreiben tritt am 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzt das bisherige Kreisschreiben «Vorzeitiger Straf- und Massnahmenvollzug (Art. 236 Strafprozessordnung)» vom 23. April 2012 (mit Anpassungen vom 15. Februar 2021).

Grundsätze

1. Die Staatsanwaltschaft oder die Verfahrensleitung des zuständigen Strafgerichts können der beschuldigten Person bewilligen, eine Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehende Massnahme vorzeitig anzutreten. Vorausgesetzt ist, dass der Stand des Verfahrens den vorzeitigen Antritt erlaubt und sofern der Zweck der Untersuchungs- oder der Sicherheitshaft dem nicht entgegensteht (Art. 236 Abs. 1 StPO). Ist bereits Anklage erhoben, so gibt die Verfahrensleitung der Staatsanwaltschaft vorgängig Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 236 Abs. 2 StPO).

2. Eine Zustimmung der Vollzugsbehörde zum vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug ist im Kanton Bern nicht erforderlich. Vor der Bewilligung eines vorzeitigen Massnahmenvollzugs ist der Vollzugsbehörde Gelegenheit zur (schriftlichen) Stellungnahme zu geben, insbesondere zur Frage, ob die beschuldigte Person innert angemessener Frist nach der Bewilligung in eine geeignete Institution eingewiesen werden kann.

3. Bewilligt die Staatsanwaltschaft bzw. die Verfahrensleitung des Strafgerichts (nachfolgend für beide: Verfahrensleitung) den vorzeitigen Vollzug, so teilt sie dies der Vollzugsbehörde umgehend mit.

4. Die Vollzugsbehörde verfügt Ort und Zeitpunkt des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenantritts unter Berücksichtigung der Informationen zu den Haftgründen und der Anordnungen in der Bewilligungsverfügung (vgl. hinten Ziffern 8 f.). Die Vollzugsbehörde kann innerhalb desselben Vollzugsregimes auch allenfalls notwendige Verlegungen ohne Rücksprache mit der Verfahrensleitung vornehmen. Der neue Vollzugsort ist der Verfahrensleitung zeitnah mitzuteilen.

5. Bis zum Antritt des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs verbleibt die beschuldigte Person in Untersuchungs- oder Sicherheitshaft.

6. Die Vollzugsbehörde sorgt für die Durchführung des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs. Mit dem Eintritt in die Vollzugsanstalt tritt die beschuldigte Person ihre Strafe oder Massnahme an. Sie untersteht von diesem Zeitpunkt an dem Vollzugsregime (Art. 236 Abs. 4 StPO). Unter Vorbehalt der Ziffern 7 und 9-11 ist die Vollzugsbehörde ab Eintritt in die Vollzugsanstalt für die Regelung der Einzelheiten des Vollzugsregimes zuständig.

7. Hängen Gesuche der inhaftierten Person während der Dauer des vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzugs (wie Versetzung in den offenen Strafvollzug, Besuche anderer inhaftierter Personen in einer anderen Vollzugsanstalt und Hafturlaube) eng mit den besonderen Haftgründen zusammen, ist grundsätzlich die Verfahrensleitung für deren Beurteilung zuständig (vgl. BGE 143 I 241 [Besuche anderer inhaftierter Personen]; BGE 1B_636/2021 vom 21. Dezember 2021 E. 4.5 f. [Versetzung in den offenen Strafvollzug] und 1B_122/2022 vom 20. April 2022 E. 3.4 f. [Hafturlaub]).

<u>Bewilligung resp. Anordnungsverfügung / Vorgehen bei künftigen Gesuchen um Hafterleichterung</u>

8. Bewilligt die Verfahrensleitung den vorzeitigen Vollzug, so informiert sie die Vollzugsbehörde über die bestehenden Haftgründe (Fluchtgefahr, Wiederholungsgefahr; Kollusionsgefahr kann nicht mehr bestehen, da dieser im Vollzugsregime nicht gleich wirksam begegnet werden kann wie in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft).

9. Die Verfahrensleitung legt gleichzeitig mit der Bewilligung fest, ob und welche Einschränkungen im Vollzugsregime notwendig sind (offenes oder geschlossenes Vollzugsregime; Möglichkeit von Urlauben und Ausgängen). Ist die Durchführbarkeit solcher Einschränkungen fraglich, so klärt die Verfahrensleitung dies vorgängig mit der Vollzugsbehörde.

   Erweisen sich die durch die Verfahrensleitung angeordneten Einschränkungen des Haftregimes im Vollzug nachträglich als undurchführbar, so hat die Vollzugsbehörde mit der Verfahrensleitung Kontakt aufzunehmen und eine Verständigung anzustreben. Vereinbarungen zwischen der Verfahrensleitung einerseits und der Vollzugsbehörde andererseits über das Vollzugsregime sind aktenkundig zu machen und der Vollzugsbehörde schriftlich zu bestätigen.

10. Soweit es der Haftzweck erlaubt und ein offenes Vollzugsregime angezeigt ist, kann die Verfahrensleitung – nachdem der Generalstaatsanwaltschaft bzw. der zuständigen Staatsanwaltschaft Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt wurde (soweit die Verfahrensleitung beim zuständigen Strafgericht liegt) – bereits in der Anordnungsverfügung betreffend vorzeitigen Straf- und Massnahmenvollzug bezüglich der Bewilligung von Ausgängen und Urlauben einen Grundsatzentscheid mit Rahmenbedingungen fällen.

11. Der Vollzugsbehörde kann die Kompetenz für die Festlegung der einzelnen Ausgänge und Urlaube und das genaue Programm, die Durchführung und Ausgestaltung der Lockerungen im Zusammenhang mit Ausgängen und Urlauben sowie die Überprüfung der Einhaltung der Auflagen delegiert werden. Erweist sich nach erfolgtem Grundsatzentscheid die Beurteilung eines konkreten Gesuchs mit Blick auf den Haftzweck als heikel, so hat die Vollzugsbehörde mit der Verfahrensleitung Rücksprache zu nehmen. Die

Gespräche sind aktenkundig zu machen. Stehen Haftgründe dem beantragten Ausgang oder Urlaub entgegen, hat die Vollzugsbehörde das Gesuch abzuweisen.

Die Verfahrensleitung kann den Grundsatzentscheid jederzeit anpassen oder aufheben, falls veränderte Verhältnisse dies erfordern.

Weitergehende Vollzugslockerungen sind bei der Verfahrensleitung separat zu beantragen.

12. Liegt kein Grundsatzentscheid gemäss Ziff. 10 hiervor vor oder geht die beantragte Lockerung über die definierten Rahmenbedingungen hinaus, hat die Vollzugsbehörde sämtliche Gesuche der inhaftierten Person um Vollzugserleichterungen (Ziff. 7 hiervor) an die Verfahrensleitung weiterzuleiten und gleichzeitig eine Stellungnahme zum Gesuch (insbesondere auch zur Frage der Umsetzung) einzureichen. Der gesuchstellenden Person sowie der Generalstaatsanwaltschaft resp. der zuständigen Staatsanwaltschaft (soweit die Verfahrensleitung beim zuständigen Strafgericht liegt) ist vor dem Entscheid der Verfahrensleitung das rechtliche Gehör zu gewähren.

    Im Fall der Gutheissung des Gesuchs kann die Verfahrensleitung die Vollzugsbehörde mit der konkreten Umsetzung beauftragen.

13. Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kreisschreibens bereits erlassenen Verfügungen betreffend Gewährung des vorzeitigen Straf- oder Massnahmenvollzugs können mit Blick auf die Frage der Durchführung und Ausgestaltung von Ausgängen und Urlauben (Ziff. 10 hiervor) auf Antrag oder von Amtes wegen durch die Verfahrensleitung in Wiedererwägung gezogen werden. Bereits von der Vollzugsbehörde bewilligte Vollzugslockerungen müssen der Verfahrensleitung nicht rückwirkend vorgelegt werden.

14. Die Verfahrensleitung gibt der Vollzugsbehörde von Amtes wegen bzw. auf deren Ansuchen Auskunft über den Verfahrensstand (so über Urteile, vollzugsrelevante Anordnungen, ergriffene Rechtsmittel, inklusive hinsichtlich Strafen oder Massnahmen gestellte Anträge der Parteien) und stellt den Vollzugsbehörden die Strafakten im erforderlichen Umfang zu.

Bern, 24. Oktober 2023